

## Beschluss

der Regionalkommission

Baden-Württemberg

am 28. Juni 2024

### Die Regionalkommission

#### Baden-Württemberg

#### beschließt:

#### **I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Die mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

#### **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Karlsruhe, 27. Juni 2024

gez. Dr. Bernd Widon  
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

\* \* \*